



2025-0.222.521-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die FK Austria Wien AG (FN 304742a) als Anbieterin des anzeigenpflichtigen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Viola TV“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie
 - a) die spätestens am 28.07.2022 eingetretene Änderung in ihren direkten Eigentumsverhältnissen, nämlich, dass aufgrund der Aktienkaufverträge vom 11.01.2022 und 28.07.2022 der FK Austria Wien nunmehr mit 51 % und die Viola Investment GmbH mit 49 % an der FK Austria Wien AG beteiligt sind, nicht bis zum 31.12.2022 bekannt gegeben hat und insoweit für das Jahr 2022 keine vollständige Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat,
 - b) für das Jahr 2023 keine vollständige Aktualisierung der Daten vorgenommen hat, da sie die Eigentumsverhältnisse unverändert zum Vorjahr bestätigt hat, während eine amtswegige Überprüfung der Eigentumsverhältnisse ergeben hat, dass aufgrund von Aktienkaufverträgen Änderungen in der Eigentümerstruktur bereits im Jahr 2022 stattgefunden haben, sowie
 - c) keine Aktualisierung der Daten für das Jahr 2024 gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD- G vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.04.2025, GZ KOA 01.421 / 2025-0.222.521-1-A, leitete die KommAustria gegen die FK Austria Wien AG (in der Folge: Mediendiensteanbieterin) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse für das Jahr 2022 und 2023 und des Verdachts der Nichtaktualisierung für

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

das Jahr 2024 gemäß der in § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten ein, da der KommAustria die im Jahr 2022 stattgefundenen Änderungen in den direkten Eigentumsverhältnissen nicht bekannt gegeben wurden und für das Jahr 2024 keine Aktualisierungsmeldung bei der Behörde eingelangt ist.

Am 30.04.2025 beantragte die Mediendiensteanbieterin eine Fristerstreckung, welche ihr seitens der Behörde bis zum 06.05.2025 gewährt wurde.

Am 06.05.2025 ersuchte die Mediendiensteanbieterin erneut um Fristerstreckung, da sie aufgrund von Server Problemen ihre Stellungnahme nicht rechtzeitig einbringen könne. Der Mediendiensteanbieterin wurde eine weitere Fristerstreckung bis zum 09.05.2025 gewährt.

Mit Schreiben vom 09.05.2025 nahm die Mediendiensteanbieterin zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und führte aus, dass es zutreffend sei, dass sich im Jahr 2022 aufgrund von Aktienkaufverträgen Änderungen in der Eigentümerstruktur ergeben haben. Diese wären der Behörde gemäß §§ 9 Abs. 4 bzw. 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bis spätestens 31.12.2022 mitzuteilen gewesen. Ebenso räumt die Mediendiensteanbieterin ein, die Aktualisierungsmeldungen für die Jahre 2023 und 2024 nicht fristgerecht übermittelt zu haben. Dies sei aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Mediendiensteanbieterin versehentlich unterblieben und sie bedauere diese Versehen.

Die Mediendiensteanbieterin erläuterte in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2025 die im Jahr 2022 eingetretenen Änderungen wie folgt:

Mit Aktienkaufvertrag vom 11.1.2022 hat der FK Austria Wien 2800 Stück Aktien an die Viola Investment GmbH (damals noch Sappho sechsundfünfzigste Holding GmbH) verkauft. Mit Durchführung dieses Aktienkaufvertrages waren der FK Austria Wien mit 60 % und die Viola Investment GmbH mit 40 % an der Mediendiensteanbieterin beteiligt.

Mit einem weiteren Aktienkaufvertrag vom 28.7.2022 hat der FK Austria Wien weitere 693 Stück Aktien der Mediendiensteanbieterin an die Viola Investment GmbH verkauft, sodass nach Durchführung dieses Aktienkaufvertrages der FK Austria Wien mit 51 % und die Viola Investment GmbH mit 49 % an der Mediendiensteanbieterin beteiligt sind.

Die Mediendiensteanbieterin erklärte weiters, dass nach dem Aktienkaufvertrag vom 28.07.2022 keine weiteren Aktienübertragungen mehr erfolgt seien.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Mediendiensteanbieterin ist als Anbieterin des zu KOA 1.950/18-019 angezeigten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Viola TV“ bei der KommAustria registriert.

Nach den bei der KommAustria bisher registrierten Daten war der FK Austria Wien Alleinaktionär der Mediendiensteanbieterin.



Die Mediendiensteanbieterin zeigte im Rahmen der am 28.12.2022 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2022 keine Änderungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an.

Im Rahmen der am 14.12.2023 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2023 zeigte die Mediendiensteanbieterin ebenfalls keine Änderungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an.

Für das Jahr 2024 wurde bis zum 31.12.2024 keine Meldung im Rahmen der Aktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G vorgenommen.

Eine Überprüfung der Eigentumsverhältnisse der Mediendiensteanbieterin im Rahmen der Aktualisierungspflicht hat jedoch ergeben, dass folgende Änderungen in der Eigentümerstruktur der Mediendiensteanbieterin im Jahr 2022 eingetreten sind:

Mit Aktienkaufvertrag vom 11.1.2022 hat der FK Austria Wien 2800 Stück Aktien der Mediendiensteanbieterin an die Viola Investment GmbH (damals noch Sappho sechsundfünfzigste Holding GmbH) verkauft. Mit Durchführung dieses Aktienkaufvertrages waren der FK Austria Wien mit 60 % und die Viola Investment GmbH mit 40 % an der Mediendiensteanbieterin beteiligt.

Mit weiterem Aktienkaufvertrag vom 28.7.2022 hat der FK Austria Wien weitere 693 Stück Aktien an der Mediendiensteanbieterin an die Viola Investment GmbH verkauft, sodass nach Durchführung dieses Aktienkaufvertrages der FK Austria Wien mit 51 % und die Viola Investment GmbH mit 49 % an der Mediendiensteanbieterin beteiligt sind.

Diese Änderungen wurden der KommAustria nicht bis zum 31.12.2022 im Zuge der Aktualisierungsmeldung bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige des Mediendienstes „Viola TV“ sowie zu den unverändert bekannt gegebenen Eigentumsverhältnissen beruhen auf den Akten der KommAustria. Die unveränderte Bekanntgabe der Eigentumsverhältnisse wurde auch nicht bestritten.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen im Jahr 2022 ergeben sich aus der amtswegigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Diese wurden seitens der Mediendiensteanbieterin in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2025 bestätigt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.



Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsrahmen

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet (Unterstreichung hinzugefügt):

„Mediendiensteanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]"

4.3. Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G hat ein Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt (vgl. dazu Erl RV 4462 BgINR 27. GP, 7). Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.



Die Mediendienstanbieterin war in den Jahren 2022, 2023 und 2024 als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf bei der KommAustria registriert.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, gab die Mediendiensteanbieterin keine Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen im Vergleich zum Vorjahr bekannt, obwohl Änderungen in den direkten Eigentumsverhältnissen eingetreten sind.

Es sind somit Änderungen in den direkten Eigentumsverhältnissen eingetreten, die der Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bis zum 31.12.2022 anzuseigen gewesen wären.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis zum 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Insoweit ist es auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Mediendiensteanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist, oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

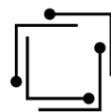
Da eine Bekanntgabe der festgestellten Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2022 im Zuge der für das Jahr 2022 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, sowie auch danach in den Jahren 2023 und 2024 keine diesbezügliche Meldung im Rahmen der Aktualisierungspflicht erfolgte, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMDG für die Jahre 2022, 2023 und 2024 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter ihre Daten hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt.



Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

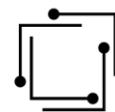
Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.222.521-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 07.07.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)